

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1778

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Mit RRB 2008/1079 vom 17. Juni 2008 hat der Regierungsrat die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) „Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung“ in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über diesen Entwurf durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 15. September 2008. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- SYNA - die Gewerkschaft, Regionalsekretariat Solothurn (1)
- SVP, Kanton Solothurn (2)
- VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden (3)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (4)
- Obergericht des Kantons Solothurn (5)
- Grüne, Kanton Solothurn (6)
- SP, Kanton Solothurn (7)
- FdP, Kanton Solothurn (8)
- CVP, Kanton Solothurn (9)
- VSP, Verband Solothurner Psychologinnen und Psychologen (10)
- Finanzdepartement (11)
- Solothurnischer Anwaltsverband (12).

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Solothurner Spitäler AG
- Departement für Bildung und Kultur.

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zu Frage 1:

Können Sie der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, wie sie die Vernehmlassungsvorlage vorsieht, **im Grundsatz zustimmen?**

Diese Frage wird von den Vernehmlassern **fast ausnahmslos bejaht**, teilweise unter dem Vorbehalt der angebrachten Ausführungen (2, 8, 12). Einzig von einem Vernehmlasser (7) wird sie im jetzigen Zeitpunkt, soweit die Jugendstrafprozessordnung betreffend, verneint, weil es problematisch sei, ein Einführungsgesetz zu einem Bundesgesetz, das von der Bundesversammlung noch gar nicht verabschiedet sei, zu erlassen. Ein Vernehmlasser (12) hält die Vorlage in wichtigen Teilen als inakzeptabel. Die angeführten Mängel seien im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren, da diesbezüglich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestünden (12).

2.2 Zu Frage 2:

Begrüssen Sie es, dass der **Friedensrichter** im Bereich des Strafrechts auch nach der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung weiterhin als Strafbehörde im Kanton Solothurn vorgesehen ist (Art. 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 [KV]; BGS 111.1)?

Diese Frage wird **fast allseits bejaht** (1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12) und von einem Vernehmlasser (7) eher bejaht. Einzig von einem Vernehmlasser (2) wird sie verneint. Den Friedensrichter als Strafbehörde beizubehalten, sei nicht mehr zeitgemäss (2). Die verbliebenen wenigen Restkompetenzen sollten auf eine professionelle Strafverfolgungsbehörde (nicht auf Milizbeamte) übertragen werden (2). Mit der Funktion des Friedensrichters könne das Ziel einer effizienten Strafverfolgung nur ungenügend erreicht werden (2).

2.3 Zu Frage 3:

Sind Sie damit einverstanden, dass den Staatsanwälten inskünftig neben den Untersuchungsbeamten auch **Assistenzstaatsanwälte** beigegeben werden (§ 75^{bis} Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO]; BGS 125.12)?

Diese Frage wird **mehrheitlich bejaht** (2, 4, 5, 6, 8, 9, 10), von zwei Vernehmlassern grundsätzlich verneint (1, 12) und von je einem Vernehmlasser in der vorgeschlagenen Form (7) und im jetzigen Zeitpunkt (11) verneint. Im Einzelnen sind dazu folgende Meinungen geäußert worden:

Mit der Einführung von Assistenzstaatsanwälten würde die Strafverfolgung durch eine zusätzliche Hierarchiestufe erweitert, was die Führbarkeit weiter erschweren würde. Bereits heute bestünden zu viele Stufen (12).

Im jetzigen Zeitpunkt werde es für nicht opportun gehalten, über eine erst per 1. Januar 2011 in Kraft tretende gesetzliche Regelung für neu zu schaffende Assistenzstaatsanwaltschaften zu befinden. Erst wenn die grundsätzlichen Probleme, mit welchen die Staatsanwaltschaft zu kämpfen habe, bereinigt seien, sei man damit einverstanden, dass den Staatsanwälten Assistenzstaatsanwälte beigegeben würden. Diese könnten jedoch nur zu einer echten Entlastung werden, wenn sie die Verfahren selbständig und in Eigenverantwortung führten (11).

Wenn aufgrund der Eidgenössischen Strafprozessordnung (Eidg. StPO) die Untersuchungsbeamten in ihrer heutigen Tätigkeit (§ 76 Abs. 2 und 3 GO) eingeschränkt würden (Art. 311 Abs. 1 Eidg. StPO), könne die Schaffung von Assistenzstaatsanwälten begrüsst werden (5). Es scheine dann aber sinnvoll (5) bzw. unumgänglich (8), dass die Assistenzstaatsanwälte die Untersuchungsbeamten 1 ersetzen (5, 8) und es nicht mehr drei Kategorien von Untersuchungsbeamten gebe (5). Dabei werde die Kostenneutralität als wichtig erachtet (8).

Die neue Kategorie sei in der vorgeschlagenen Form nicht zweckmässig. Es werde vorgeschlagen, das „unter der Leitung eines Staatsanwaltes“ wegzulassen, sodass die Assistenzstaatsanwälte selbständig Geschäfte bearbeiten könnten, die mit Strafverfügung abgeschlossen werden können. Im Falle von Einsprache müssten sie auch die Kompetenz haben, Anklage bei Gericht zu erheben. Dabei ginge es nicht um die Vertretung der Anklage vor Gericht, sondern um die schriftliche Anklageerhebung nach Eingang der Einsprache (7).

Bezüglich Assistenzstaatsanwälten seien bestimmte Kompetenzen, wie Beschluss über die Anzahl der Stellen und das Lohnniveau, dem Kantonsrat vorzubehalten (2).

2.4 Zu Frage 4:

Sind Sie mit den **Wahlvoraussetzungen**, welche Assistenzstaatsanwälte erfüllen müssen (§ 91 Abs. 1^{bis} GO), einverstanden?

Die Vernehmlasser sind mit den vorgeschlagenen Wahlvoraussetzungen **mehrheitlich einverstanden** (4, 5, 6, 8, 9, 10). Die beiden Vernehmlasser, die grundsätzlich gegen die Einführung von Assistenzstaatsanwälten sind (1, 12), haben auch die Frage, ob sie mit den Wahlvoraussetzungen einverstanden sind, verneint. Zwei Vernehmlasser (7, 11) sind mit den Wahlvoraussetzungen in der vorgeschlagenen Form nicht einverstanden. Im Einzelnen wurden folgende Meinungen geäußert:

Das vorgeschlagene Wahlerfordernis (an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung) nehme zuwenig Rücksicht auf die Veränderungen, die die Einführung von Berufsmaturität, Fachhochschulen und Bologna-Reform gebracht hätten und gehe auch an der Praxis in der Strafverfolgung vorbei. Zukunftsgemässer und praxistauglicher wäre das Wahlerfordernis einer „abgeschlossenen juristischen Ausbildung und eine ausreichende Praxis in der Strafverfolgung“ (7).

Die Wahlvoraussetzungen dürften nicht zu tief angesetzt werden. Es werde daher begrüsst, dass für die Wahl eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung und eine ausreichende Praxis in der Strafverfolgung vorausgesetzt würden. Die aus der Botschaft hervorgehen-

de Klarstellung, dass ein Lizentiat oder ein Master of Law vorausgesetzt würden, sei in den Gesetzestext („Wahlerfordernisse für die Assistenzstaatsanwälte sind ein an einer schweizerischen Universität mit dem Master oder dem Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium und eine ausreichende Praxis in der Strafverfolgung“) aufzunehmen (8).

Das Erfordernis der „ausreichenden Praxis in der Strafverfolgung“ sei zu vage und deshalb in der Botschaft zu präzisieren. Es werde drei Jahre Praxis in der Strafverfolgung vorgeschlagen (11).

2.5 Zu Frage 5:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantonspolizei dazu ermächtigt wird, unter den Voraussetzungen nach § 34^{bis} des Kantonspolizeigesetzes ausserhalb des kriminalpolizeilichen Bereichs **Personen und Räume zu durchsuchen**?

Diese Frage wird von den Vernehmlassern **fast ausnahmslos bejaht**, teilweise unter dem Vorbehalt der angebrachten Ausführungen (7, 8). Einzig von einem Vernehmlasser (12) wird sie verneint, weil der in Buchstabe b vorgeschlagene Fall als verfassungswidrig erscheine. Es sei kaum je ein Fall denkbar, in dem solch massive Eingriffe in verfassungsmässig geschützte Rechtsgüter gerechtfertigt sein könnten (12). Im Weiteren sind folgende Meinungen geäussert worden:

Diese Kompetenzen erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit sei jedoch (bezüglich Abs. 1 Bst. b) zu verlangen, dass ein konkreter behördlicher Auftrag vorliege, in dem die Durchsuchung im Einzelfall angeordnet werde (7).

Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Bestimmung werde begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung werde jedoch als unklar erachtet. Im Sinne der Rechtssicherheit werde eine Präzisierung und systematisch klarere Fassung angeregt (8).

2.6 Zu den einzelnen Bestimmungen

Abgesehen von den oben (in Ziff. 2.1 bis 2.5) erwähnten Meinungen enthalten die Vernehmlassungen zum Teil weitere Anliegen und Änderungsvorschläge für einzelne Bestimmungen. Eine Zusammenstellung dieser Anliegen und Vorschläge findet sich in der separaten Beilage.

3. Erwägungen

Der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wird im Grundsatz fast ausnahmslos zugestimmt. Die vorgeschlagenen grundsätzlichen Änderungen finden breite oder zumindest mehrheitliche Zustimmung.

Dass der Friedensrichter im Bereich des Strafrechts auch nach der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung weiterhin als Strafbehörde im Kanton Solothurn vorgesehen ist, wird fast allseits begrüsst, ebenso die vorgeschlagene Ermächtigung der Kantonspolizei, unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des kriminalpolizeilichen Bereiches Personen und Räume zu durchsuchen. Mehrheitlich wird auch die Einführung von Assistenzstaatsanwälten begrüsst, wobei die konkrete Ausgestaltung dieser Funktion und die Wahlvoraussetzungen zu Diskussionen Anlass geben.

Schliesslich wurden auch Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen vorgebracht.

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Zusammenstellung "Weitere Anliegen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen" (vom September 2008)

Verteiler

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (10, z.Hd. Arbeitsgruppe)

Aktuarin JUKO

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (12; Versand durch Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz)